



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

31. Januar 1961

Nr. 560

In der Gemeinde Schönenwerd erfolgt in nächster Zeit der Ausbau der Durchgangsstrasse 1. Klasse. Der Strassenausbau- und Baulinienplan wurde von der Gemeinde in der Zeit vom 19. Februar bis 19. März 1960 öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist wurden 10 Einsprachen eingereicht, wovon 8 auf dem Verhandlungswege und durch Rückzug erledigt wurden, während die zwei verbleibenden Einsprachen vom Gemeinderat abgelehnt wurden. Vom Rekursrecht an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Genehmigung zuständig ist. Diese Genehmigung erfolgte in der Sitzung vom 18. Oktober 1960.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden. Materieell ist festzuhalten, dass der Anschluss des Stauwehrweges über die Parzelle GB Nr. 572 an die Stiftshaldenstrasse in der vorgesehenen Form als zu aufwendig erscheint und im weiteren auch aus planungstechnischen Gründen nicht befriedigt. Ferner ist die rückwärtige Erschliessung nördlich der Hauptstrasse über das Baugebiet Lochmatt-Weihermatt der Parzellen GB Nr. 494 - 463 nicht abgeklärt. Dieses Areal wird aber bei kommenden baulichen Entwicklungen von Schönenwerd eine wesentliche Rolle spielen, sodass die planliche Regelung bezüglich Erschliessung erfolgen muss. Entsprechende Skizzen wurden als Vorschläge von der kantonalen Planungsstelle bereits erstellt. Da die vorerwähnten Studien noch einige Zeit beanspruchen, den Strassenausbau aber, der unbedingt erfolgen muss, nicht tangiert, kann der Strassenausbau- und Baulinienplan exklusive das Teilstück auf der Parzelle GB Nr. 572 zwischen dem Stauwehrweg - Stiftshaldenstrasse die Genehmigung erteilt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Strassenausbau- und Baulinienplan Schönenwerd-Ost längs der Durchgangsstrasse Nr. 5 wird die Genehmigung erteilt. In dieser Genehmigung ist nicht inbegriffen das Anschluss-Stück des Stauwehrweges an die Stiftshaldenstrasse über die Parzelle GB Nr. 572.

2. Die Gemeinde Schönenwerd wird angewiesen, den Anschluss dieser Strasse sowie die rückwärtige bauliche Erschliessung des Bauareals Lochmatt-Weihermatt längs der Kantonsstrasse in einem Bebauungsplan im Sinne der vorgelegten Skizzen umgehend planlich zu regeln.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--
Publikationsgebühr	" 14.--
total	Fr. 34.--(Staatskanzlei-Nr. 130) N. =====

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement, mit Akten (3)
Kantonales Hochbauamt (2)
Kantonales Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes, mit Akten (2)
Kantonale Planungsstelle, mit einem genehmigten Plan (2)
Kreisbauamt II Olten " " " "
Kantonaler Strassenbauinspektor, mit einem genehmigten Plan
Kantonale Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit einem genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)